



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Landbau an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung
Soest mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur/in"**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27964

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Landbau

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Soest

mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur/in"

Jahrgang 1986

24.11.1986 Nr. 25

Studienordnung

für den Studiengang Landbau

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Soest

mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur/in"

Vom 24. November 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande NRW (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. S. 800) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ausbildungsziel	4
4. Studienvoraussetzungen	4
5. Ablauf des Studiums	5
6. Studienberatung	6
7. Lehrveranstaltungen	6
8. Lehrangebot	6
9. Prüfungen	7
10. Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen	8
11. Zeugnis und Gesamtnote	9
12. Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
13. Anhang: Studienplan	11
a) Fächerübersicht Grundstudium	12
b) Fächerübersicht Hauptstudium	13
c) Wahlpflichtfächer	14
d) Zusatzfächer	15
14. Auszüge aus dem FHG sowie der ADPO und FPO	16

1. Vorbemerkung

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landbau an der Abteilung Soest der Universität-Gesamthochschule-Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt dabei das Ausbildungsziel, die Zulassungsvoraussetzungen sowie den sinnvollen Aufbau des Studiums.

2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande NRW (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. S. 800) sowie aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.05.1982 (GV.NW. S. 351), geändert durch Verordnung vom 14.12.1983 (GV.NW. S. 612), und aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten-Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FPO) vom 25.06.1982 (GV.NW. S. 379) das Studium im Studiengang Landbau an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Soest.

3. Ausbildungsziel

Der Studiengang Landbau an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vermittelt der Studentin/dem Studenten in einem 3 1/2 jährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche der Diplom-Ingenieurin/des Diplom-Ingenieurs (Dipl. Ing.) der Fachrichtung Landbau. Nach erfolgreichem Abschluß wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl. Ing.) in männlicher oder weiblicher Form verliehen. Die Diplom-Ingenieurin/der Diplom-Ingenieur für Landbau soll in der Lage sein, mit den erworbenen Kenntnissen an leitender Stelle in der landw. Praxis, in landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, in der Pflanzenzüchtung, Futtermittel-, Düngemittel-, Pflanzenschutz- und Landmaschinenindustrie sowie Banken, Landesamt für Agrarordnung, Siedlungsgenossenschaften etc. tätig zu werden. Sie/er kann sich zusätzliche Qualifikationen und Berufschancen durch ein weiterführendes Studium erwerben.

4. Studienvoraussetzungen

- 4.1 Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Landbau wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- 4.2 Studienbewerberinnen/Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 4.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und falls diese bestanden, zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.
- 4.3 Nach Maßgabe von § 3 ADPO und § 2 FPO wird neben der Qualifikation nach 4.1 + 4.2 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als Voraussetzung der Einschreibung gefordert.
Der Nachweis gilt als erbracht:
- a) wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landbau/Gartenbau erworben hat, oder den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum nachweisen kann.
- 4.4 Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 3 Monaten ableisten (FPO § 2)
Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In begründeten Fällen wird hier-

von eine Ausnahme zugelassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.

Voraussetzung dafür ist, daß die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß sie/er einen ihr/ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer/seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des 3. Studienseesters zu führen.

Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des 5. Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

Grund- und Fachpraktikum sind entsprechend der Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums vom 08.05.74 nachzuweisen.

5. Ablauf des Studiums

5.1 Das Studium in der Fachrichtung Landbau beginnt nur mit dem Wintersemester. Es umfaßt in der Regel 3 1/2 Studienjahre, die in 7 Semester aufgeteilt sind. Das Grundstudium dauert 2 Semester, das Hauptstudium 4 Semester; das 7. Semester gilt als Prüfungssemester.

5.2 Das Grundstudium soll die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die zum Verständnis der angewandten Disziplinen des Hauptstudiums notwendig sind. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit und so angelegt, daß mit dessen Abschluß ein Wechsel an andere Fachhochschulen der Richtung Landbau ohne zeitlichen Verlust möglich ist. Es umfaßt in der Regel 57 Semesterwochenstunden in den Pflichtfächern.

5.3 Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 108 Semesterwochenstunden in den Pflichtfächern und soll die Studierenden befähigen, in den angewandten landwirtschaftlichen Disziplinen auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen zu treffen. Durch die Auswahl entsprechender Wahlpflicht- und Wahlfächer kann

die Studentin/der Student eigene Studienschwerpunkte setzen.

6. Studienberatung

Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Lehrenden des Fachbereichs Landbau in den Sprechzeiten zur Verfügung.

Außerdem wird auf die zentrale Studienberatung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn verwiesen, die bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfaßt.

7. Lehrveranstaltungsarten

7.1 Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen werden Inhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erläutert.

7.2 Seminare (S)

In den Seminaren werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll die Studentin/der Student zur aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.

7.3 Übungen (Ue)

In den Übungen werden Lehrstoffe und ihre Zusammenhänge systematisch durchgearbeitet und finden dabei auf Fälle aus der Praxis Anwendung.

7.4 Praktika (P)

In den Praktika werden durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben Kenntnisse erworben und vertieft.

7.5 Exkursion (E)

Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie dienen der Verknüpfung von Lehre und Praxis durch Betriebs- und Feldbesichtigungen.

7.5 Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

Bei der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten werden die Studierenden durch Professorinnen/Professoren und Mitwirkung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Universität betreut.

8. Lehrangebot

Der Fachbereichsrat sorgt für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes. Die Dekanin/der Dekan koordiniert zusammen mit den Professorinnen/Professoren die Lehrveranstaltungen.

8.1 Die Lehrveranstaltungen sind so ausgerichtet und angesetzt, daß das Thema der Diplomarbeit zum Ende des 6. Studienseesters ausgegeben werden kann und das Kolloquium frühestens zum Beginn des 7. Studienseesters stattfindet.

8.2 Das Grundstudium gliedert sich in

- a) Pflichtfächer (Anhang)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise nach § 19 ADPO zu erbringen sind (Anhang)
- c) Wahlpflichtfächer (Anhang)
- d) Chemisches Praktikum mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

8.3 Das Hauptstudium gliedert sich in

- a) Pflichtfächer (Anhang)
- b) sonstige Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise nach § 19 ADPO zu erbringen sind (Anhang)
- c) Wahlpflichtfächer (Anhang)
- d) Zusatzfächer (Anhang)

8.4 Der angefügte Studienplan ist insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Studienordnung.

9. Prüfungen

9.1 Die Fachprüfungen bestehen in den unter 13 Abs. a) und b) genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 4 Zeitstunden Dauer.

9.2 Die Leistungsnachweise in den unter 13 Abs. b) und c) genannten Fächern bestehen aus einer Klausurarbeit von 1 bis 2 Zeitstunden Dauer.

9.3 Das unter 13 Abs. a) aufgeführte chemische Praktikum wird nach § 18 Abs. 2 ADPO nachgewiesen.

9.4 In drei der im Anhang genannten Wahlpflichtfächer ist bis zur Anmeldung zum Kolloquium ein Leistungsnachweis gem. § 20 ADPO zu erbringen. Die Teilnahme an 10 der vom Fachbereich Landbau angebotenen Exkursionen ist Pflicht.

9.4 Der angefügte Studienplan ist insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Studienordnung.

9.5 Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind fachabschließende Prüfungen.

In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Stoff und Methoden des gesamten Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.

9.6 Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind in § 24 ADPO geregelt.

Die Diplomarbeit soll ausgegeben werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

In der Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, daß sie/er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit zu bearbeiten. Gruppenarbeit ist zulässig, jedoch muß der Eigenanteil jeder Kandidatin/jedes Kandidaten eindeutig erkennbar sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf 2 Monate nicht unterschreiten und 3 Monate nicht überschreiten.

Auf Antrag kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Arbeit ist

in 2 Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

9.7 Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und soll frühestens Anfang des 7. Studienseesters abgehalten werden. Es dient der Feststellung, daß die Kandidatin/der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

Näheres ist in § 27 ADPO geregelt.

9.8 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen, die Abschlußarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,3) bewertet wurden.

9.9 Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal, die Diplomprüfung und das Kolloquium einmal wiederholt werden.

Näheres regelt § 11 (1 - 5) der ADPO.

10. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gem. § 8 ADPO werden einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. Als "erbrachte Prüfungsleistungen" anzurechnen sind auch Prüfungsversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen, wenn sie als "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als "nicht ausreichend" bewertet gelten.

11. Zeugnis und Gesamtnote

Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Die Berechnung der Gesamtnote unter Berücksichtigung der Gewichtung der Einzelabschnitte bzw. der Fachprüfungen und Leistungsnachweise erfolgt nach § 29 ADPO.

12. Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 86/87 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates
Landbau vom 20.12.1985 und des Beschlusses des Senats der Uni-
versität - Gesamthochschule - Paderborn vom 10.09.1986 sowie
der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule
- Paderborn vom 24.11.1986.

Paderborn, den 24. November 1986

Der Rektor
der Universität - GH - Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

A n h a n g

13. Studienplan

Dieser Studienplan für den Fachhochschulstudiengang L A N D B A U mit dem Abschluß "DIPLOMINGENIEUR" in männlicher oder weiblicher Form beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar. In bezug auf Ziff. 8.+ 9. der Studienordnung ist er verbindlicher Bestandteil der Studienordnung. Das Studium umfaßt insgesamt 165 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums. Hinzu kommen mindestens 12 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich, die nach eigenen Vorstellungen verteilt werden können.

Fächerübersicht

Zeichenerklärung

V = Vorlesung

P = Praktikum

S = Seminar

Ue= Übungen

FP = Fachprüfung

LN = Leistungsnachweis

UB = unbenoteter Leistungsnachweis

SA = Summe

a) im Grundstudium werden die Pflichtfächer der naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	Semesterwochenstd.				empfohlener Abschluß nach Sem.	Art der Prüfung (ADPO)
	V	S	Ue/P	Sa		
1. Mathematik	4	4	-	8	2.	LN § 19
Statistik	2	2	1	5	3.	FP
2. Physik	4	4	-	8	2.	FP
3. Chemie	4	2	-	6	2.	FP
chem. Praktikum			4	4	2.	UB
4. Biologie						
Botanik	4	2	-	6	2.)	FP
Zoologie	4	2	-	6	2.)	
5. Anatomie + Physiol.	4	2	-	6	2.	FP
6. Volkswirtschaft	4	4	-	8	2.	FP

b) im Hauptstudium werden die Pflichtfächer der landwirtschaftlichen Fachgebiete in folgendem Umfang angeboten:

Fachgebiet	V	S	Ue/P	Sa	empfohlener Abschluß nach ... Sem.	Art der Prüfung (ADPO)
1. Landtechnik	4	4	6	14	4.	FP
2. Pflanzl. Produktion						
a) spez. Pflanzenbau/ Pflanzenzüchtg.	4	4	4	12	6.	FP
b) Bodenk./Pflanzenern.	4	4	-	8	4.	LN § 19
c) allg. Pflanzenbau	4	2	-	6	4.	LN § 19
d) Futterbau	2	2	2	6	6.	LN § 19
e) Phytomedizin	4	2	2	8	6.	LN § 19
3. Tierische Produktion						
a) Tierhaltg./Tier- züchtung	6	6	-	12	6.	FP
b) Tierfütterung	4	2	-	6	5.	LN § 19
4. Tierernährung	4	4	-	8	4.	FP
5. Landw. Betriebsl.						
a) allg. "	4	6	-	10	4.	LN § 19
b) angew. "	4	6	-	10	6.	FP
6. Agrarpolitik/ Marktlehre Agrarsoziologie	4	4	-	8	6.	FP

c) entsprechend dieser Studienordnung werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Prüfung ADPO (§20)	empfohlener Abschluß nach ...Sem.
	V	S	P	UE	Sa		
Entwicklungsphysiologie	-	2	-	-	2		2.
Mikrosk. Übungen	-	-	-	2	2		2.
Steuern u. Recht	2	-	-	-	2		2.
Integr. Raum-, Umwelt- u. Entwicklungsplanung im ländl. Raum	1	1	-	-	2		2.
Landw. Buchführung	-	1	-	1	2		4.
Kulturtechnik	1	1	-	-	2		4.
Bilanzanalysen	1	1	-	-	2		4.
Feldversuchswesen	1	1	-	2	4		4.
Forstwirtschaft	1	1	-	-	2		4.
Oekologie	1	1	-	-	2		4.
Einführung i.d. EDV	1	1	-	2	4		4.
Landw. Bauen	-	2	-	-	2		6.
Lineare Programmierg.	-	1	-	1	2		5.
Finanzierung/ Taxationslehre	-	2	-	-	2		6.
Phytomed. Praktikum	-	-	-	2	2		6.
Tierhygiene	1	2	-	-	3		6.
Betriebsplanung	-	1	-	1	2		6.
Herbologie	-	-	2	2	4		6.

Die Wahlpflichtfächer dienen der individuellen Vertiefungsmöglichkeit.
Davon dienen die Fachgebiete

Entwicklungsphysiologie der Tiere

Landw. Bauen

Oekologie und

Tierhygiene

der Vertiefung in der tierischen Produktion;
die Fachgebiete

Mikroskopische Übungen

Kulturtechnik

Versuchswesen

Forstwirtschaft

Phytomed. Praktikum

der Vertiefung in der pflanzlichen Produktion.

die Fachgebiete

Landw. Buchführung
 Bilanzanalysen
 Lineare Programmierung
 Steuern und Recht
 Betriebsplanung
 Finanzierung und Taxationslehre

der Vertiefung in die Wirtschaftswissenschaften des Landbaues.

Entsprechend dieser Studienordnung benennt die Kandidatin/der Kandidat drei zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer aus diesen Vertiefungsrichtungen.

d) Zusatzfächer

Fachgebiet	Semesterwochenstunden					Art der Prüfung ADPO (§30)	empfohlener Abschluß nachSem.
	V	S	P	Ue	Sa		
Bodenkunde/ Pflanzenernährung	-	-	2	2	4		4.
Berufs- u. Arbeits- pädagogik *	1	-	1	1	3		5.
Fachenglisch für Landwirte	2	-	-	-	2		6.
Phytomedizin in warmen Klimaten	1	1	-	-	2		6.

* Erlangung der Ausbilder-Eignung, gemäß BBiG vom 14.08.69, §§ 20 und 21 sowie der Ausbilder - Eignungsverordnung vom 20. April 1972.